

620 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**9. 2. 1965****Regierungsvorlage****CONVENTION RELATIVE AUX
CHANGEMENTS DE NOMS ET DE
PRENOMS**

Les Gouvernements de la République Fédérale d'Allemagne, du Royaume de Belgique, de la République Française, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume des Pays-Bas, de la Confédération Suisse et de la République Turque, membres de la Commission Internationale de l'état civil, désireux d'établir d'un commun accord des règles relatives aux changements de noms et de prénoms, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

La présente Convention concerne les changements de noms ou de prénoms accordés par l'Autorité Publique compétente, à l'exclusion de ceux résultant d'une modification de l'état des personnes ou de la rectification d'une erreur.

Article 2

Chaque Etat contractant s'engage à ne pas accorder de changements de noms ou de prénoms aux ressortissants d'un autre Etat contractant, sauf s'ils sont également ses propres ressortissants.

Article 3

Sont exécutoires de plein droit sur le territoire de chacun des Etats contractants sous réserve qu'elles ne portent pas atteinte à son ordre public les décisions définitives intervenues dans un de ces Etats et accordant un changement de nom ou de prénoms, soit à ses ressortissants, soit lorsqu'ils ont leur domicile ou, à défaut de domicile, leur résidence sur son territoire, à des apatrides ou à des réfugiés au sens de la Convention de Genève du 28 juillet 1951.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÄNDERUNG VON NAMEN UND VOR-NAMEN

(Übersetzung)

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik als Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen — in dem Wunsche, einvernehmlich Regeln für die Änderung von Namen und Vornamen aufzustellen — sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen betrifft die Änderungen von Namen oder Vornamen, die von der zuständigen Behörde bewilligt werden, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Änderungen des Personenstandes oder aus der Berichtigung eines Irrtums ergeben.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, keine Änderungen von Namen oder Vornamen von Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates zu bewilligen, es sei denn, daß diese Personen zugleich seine eigene Staatsangehörigkeit besitzen.

Artikel 3

Ist in einem Vertragsstaat eine unanfechtbare Entscheidung ergangen, durch die eine Änderung des Namens oder von Vornamen eines eigenen Staatsangehörigen bewilligt wird, so ist die Entscheidung im Hoheitsgebiet jedes der Vertragsstaaten ohne weiteres rechtswirksam, soweit seine öffentliche Ordnung hierdurch nicht beeinträchtigt wird; eigenen Staatsangehörigen stehen solche Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 gleich, die im Hoheitsgebiet des bewilligenden Staates ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt haben.

Ces décisions sont, sans autre formalité, mentionnées en marge des actes de l'état civil des personnes qu'elles concernent.

Article 4

Les dispositions de l'article précédent sont applicables aux décisions annulant ou révoquant un changement de nom ou de prénoms.

Article 5

Par dérogation aux articles 3 et 4, tout Etat contractant peut subordonner à des conditions particulières de publicité et à un droit d'opposition dont il déterminera les modalités, les effets, sur son territoire, des décisions intervenues dans un autre Etat contractant, lorsque celles-ci concernent des personnes qui étaient également ses propres ressortissants au moment où elles sont devenues définitives.

Article 6

La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Conseil Fédéral Suisse.

Celui-ci avisera les Etats contractants de tout dépôt d'instrument de ratification.

Article 7

La présente Convention entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt du deuxième instrument de ratification, prévu à l'article précédent.

Pour chaque Etat signataire, ratifiant postérieurement la Convention, celle-ci entrera en vigueur le trentième jour suivant la date du dépôt de son instrument de ratification.

Article 8

La présente Convention s'applique de plein droit sur toute l'étendue du territoire métropolitain de chaque Etat contractant.

Tout Etat contractant pourra, lors de la signature de la ratification, de l'adhésion, ou ultérieurement, déclarer par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse que les dispositions de la présente Convention seront applicables à l'un ou plusieurs de ses territoires extramétropolitains, des Etats ou des territoires dont les relations internationales sont assurées par lui. Le Conseil Fédéral Suisse avisera de cette notification chacun des Etats contractants. Les dispositions de la

Diese Entscheidungen werden als Randvermerk in die Personenstandsbücher der von ihnen betroffenen Personen ohne weitere Formlichkeit eingetragen.

Artikel 4

Artikel 3 gilt auch für Entscheidungen, durch welche die Änderung eines Namens oder von Vornamen für nichtig erklärt oder widerrufen wird.

Artikel 5

Abweichend von den Artikeln 3 und 4 kann jeder Vertragsstaat die Wirkungen, die in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidungen in seinem eigenen Hoheitsgebiet haben, besonderen Bekanntgabebedingungen sowie einem Einspruchsrecht, dessen Einzelheiten er bestimmt, unterwerfen, sofern die Entscheidung Personen betrifft, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit zugleich seine eigene Staatsangehörigkeit besaßen.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt.

Dieser setzt die Vertragsstaaten von der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde in Kenntnis.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag in Kraft, nach dem die zweite Ratifikationsurkunde gemäß Artikel 6 hinterlegt worden ist.

Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres im gesamten Mutterland jedes Vertragsstaates.

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifizierung, bei seinem Beitritt oder später durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifizierung erklären, daß dieses Übereinkommen für eines oder mehrere seiner Hoheitsgebiete außerhalb des Mutterlandes oder für Staaten oder Hoheitsgebiete gilt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten von dieser Notifizierung in Kenntnis.

présente Convention deviendront applicables dans le ou les territoires désignés dans la notification le soixantième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse, aura reçu ladite notification.

Tout Etat qui a fait une déclaration, conformément aux dispositions de l'alinéa 2 du présent article, pourra, par la suite, déclarer à tout moment, par notification adressée au Conseil Fédéral Suisse, que la présente Convention cessera d'être applicable à l'un ou plusieurs des Etats ou territoires désignés dans la déclaration.

Le Conseil Fédéral Suisse avisera de la nouvelle notification chacun des Etats contractants.

La Convention cessera d'être applicable au territoire visé, le soixantième jour suivant la date à laquelle le Conseil Fédéral Suisse aura reçu ladite notification.

Article 9

Tout Etat membre de la Commission Internationale de l'état civil pourra adhérer à la présente Convention. L'Etat désirant adhérer notifiera son intention par un acte qui sera déposé auprès du Conseil Fédéral Suisse. Celui-ci avisera chacun des Etats contractants de tout dépôt d'acte d'adhésion. La Convention entrera en vigueur, pour l'Etat adhérant, le trentième jour suivant la date du dépôt de l'acte d'adhésion.

Le dépôt de l'acte d'adhésion ne pourra avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 10

La présente Convention peut être soumise à des révisions.

La proposition de révision sera introduite auprès du Conseil Fédéral Suisse qui la notifiera aux divers Etats contractants ainsi qu'au Secrétaire Général de la Commission Internationale de l'Etat Civil.

Article 11

La présente Convention aura une durée de dix ans à partir de la date indiquée à l'article 7, aléa 1^{er}.

La Convention sera renouvelée tacitement de dix ans en dix ans, sauf sur dénonciation.

La dénonciation devra, au moins six mois avant l'expiration du terme, être notifiée au Conseil Fédéral Suisse, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

Dieses Übereinkommen tritt in den in der Notifizierung bezeichneten Hoheitsgebieten am sechzigsten Tag nach Eingang dieser Notifizierung beim Schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann später jederzeit durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Notifizierung erklären, daß dieses Übereinkommen für bestimmte in der Erklärung bezeichnete Staaten oder Hoheitsgebiete außer Kraft tritt.

Der Schweizerische Bundesrat setzt alle Vertragsstaaten von der neuen Notifizierung in Kenntnis.

Das Übereinkommen tritt für das betreffende Hoheitsgebiet am sechzigsten Tag nach Eingang dieser Notifizierung beim Schweizerischen Bundesrat außer Kraft.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen kann diesem Übereinkommen beitreten. Der Staat, der beitreten wünscht, notifiziert seine Absicht durch eine Urkunde, die beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt wird. Dieser setzt alle Vertragsstaaten von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde in Kenntnis. Das Übereinkommen tritt für den beitretenen Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Die Beitrittsurkunde kann erst hinterlegt werden, nachdem dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 10.

Dieses Übereinkommen unterliegt der Revision.

Revisionsvorschläge werden beim Schweizerischen Bundesrat eingereicht; dieser notifiziert sie den Vertragsstaaten und dem Generalsekretär der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen.

Artikel 11

Dieses Übereinkommen gilt zehn Jahre lang, gerechnet von dem in Artikel 7 Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt an.

Das Übereinkommen wird jeweils für weitere zehn Jahre stillschweigend verlängert, wenn es nicht gekündigt wird.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate vor Fristablauf dem Schweizerischen Bundesrat zu notifizieren; dieser setzt alle anderen Vertragsstaaten davon in Kenntnis.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

EN FOI DE QUOI les représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Istanbul, le quatre septembre mil neuf cent cinquante-huit en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil Fédéral Suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants:

Pour le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne:

(s.) KURT FRITZ VON GRAEVENITZ
(s.) HANS G. FICKER

Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique:

(s.) CHARLES GERARD

Pour le Gouvernement de la République Française:

(s.) GUY DELTEL

Pour le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas:

(s.) TH. VAN SASSE VAN YSEL
(s.) P. J. DE KANTER

Au moment de la signature de la présente Convention, les délégués du Gouvernement du Royaume des Pays-Bas ont fait la déclaration suivante:

« Eu égard à l'égalité qui existe du point de vue du droit public entre les Pays-Bas, le Surinam et les Antilles néerlandaises, les termes « métropolitain » et « extramétropolitain » mentionnés dans la Convention perdent leur sens initial en ce qui trait au Royaume des Pays-Bas et seront en conséquence, en ce qui a trait au Royaume, considérés comme signifiant respectivement « européen » et « non-européen ».

Pour le Gouvernement de la République Turque:

(s.) NECDET KENT

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Istanbul am 4. September 1958 in einer Urschrift, die im Archiv des Schweizerischen Bundesrates hinterlegt wird; dieser übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

KURT FRITZ VON GRAEVENITZ
HANS G. FICKER

Für die
Regierung des Königreichs Belgien:
CHARLES GERARD

Für die
Regierung der Französischen Republik:
GUY DELTEL

Für die
Regierung des Königreichs der Niederlande:
Th. VAN SASSE VAN YSEL
P. J. DE KANTER

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens haben die Delegierten der Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Erklärung abgegeben:

„Im Hinblick auf die Gleichheit, die staatsrechtlich zwischen den Niederlanden, Surinam und den niederländischen Antillen besteht, verlieren die im Übereinkommen enthaltenen Ausdrücke „Mutterland“ und „außerhalb des Mutterlandes“ ihren ursprünglichen Sinn hinsichtlich des Königreichs der Niederlande und werden infolgedessen in bezug auf das Königreich im Sinne von „Europa“ und „außerhalb Europas“ verstanden.“

Für die
Regierung der Türkischen Republik:
NECDET KENT

Erläuternde Bemerkungen

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die im Jahre 1948 durch Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz gegründete Internationale Kommission für das Zivilstandswesen, der später die Türkei, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Griechenland und am 14. September 1961 die Republik Österreich beigetreten sind, hat die Aufgabe, die den Zivilstand betreffenden Rechtsvorschriften sowie das Ergebnis der bezüglichen Rechtsprechung zusammenzustellen, evident zu halten, zu publizieren sowie Übereinkommen zum Zwecke einer einheitlichen Vorgangsweise auf dem Gebiete des Zivilstandswesens auszuarbeiten.

Das gegenständliche von dieser Kommission ausgearbeitete Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen ist am 4. September 1958 von der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und der Türkei unterzeichnet worden.

Der Originaltext wurde in französischer Sprache, der offiziellen Sprache der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen, verfaßt.

Da nach diesem Übereinkommen die von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten ihren Angehörigen bewilligten Namensänderungen auch in die in anderen Vertragsstaaten geführten Geburts- und Heiratsregister, betreffend diese Personen, eingetragen werden und hiernach eine möglichst vollständige Führung der Geburts- und Heiratsregister der Vertragsstaaten, also auch der in Österreich bestehenden Geburts- und Familienbücher, erreicht wird, ist von diesem Standpunkt aus der Beitritt der Republik Österreich zu diesem Übereinkommen für zweckmäßig zu erachten.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Zum Titel des Übereinkommens:

Unter „Namen“ im Sinne des Übereinkommens ist nach neuerer österreichischer Terminologie der „Familienname“ zu verstehen.

Zu Artikel 1:

Nach diesem Artikel fallen unter das Übereinkommen nur die behördlichen Änderungen von

Namen und Vornamen, nicht aber auch die Änderung von Namen, die sich aus der Änderung des Personenstandes, wie zum Beispiel durch Annahme an Kindes Statt, durch Legitimation durch nachfolgende Eheschließung der Eltern und dergleichen ergeben. Nicht unter das Übereinkommen fallen ferner Berichtigungen von irrtümlich eingetragenen Namen oder Vornamen.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Änderungen von Namen oder Vornamen nur den eigenen Staatsangehörigen, nicht aber auch den Angehörigen eines anderen Vertragsstaates zu bewilligen.

Zu Artikel 3:

Nach Abs. 1 ist die rechtskräftige Entscheidung eines Vertragsstaates, durch die einem Angehörigen dieses Vertragsstaates die Änderung des Namens oder Vornamens bewilligt worden ist, auch im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten ohne weiteres wirksam, sofern durch eine solche Entscheidung die öffentliche Ordnung dieser Vertragsstaaten nicht beeinträchtigt wird. Hierbei stehen den eigenen Staatsangehörigen Staatenlosen und Flüchtlingen im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, gleich, wenn sie im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, der die Änderung bewilligt, ihren Wohnsitz oder, bei Fehlen eines Wohnsitzes, ihren Aufenthalt haben.

Die einem Staatenlosen oder einem Flüchtling vom Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat bewilligte Namensänderung ist daher auch im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen rechtswirksam.

Nach Abs. 2 dieses Artikels werden die von einem Vertragsstaat seinen Angehörigen bewilligten Namensänderungen als Randvermerk in die in Betracht kommenden Personenstandsbücher, also auch in die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates geführten Personenstandsbücher, ohne weitere Förmlichkeit eingetragen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, daß die einem österreichischen Staatsbürger von einer österreichi-

schen Behörde bewilligte Änderung seines Familiennamens oder Vornamens in das zum Beispiel in Frankreich gelegene Geburts- oder Heiratsregister, betreffend diese Person, eingetragen werden wird. Die Veranlassung der Eintragung einer von einer österreichischen Behörde einem österreichischen Staatsbürger bewilligten Namensänderung in einem im Ausland geführten Personenstandsregister ist grundsätzlich der Partei überlassen.

Da aber die einem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates von der zuständigen Behörde dieses Vertragsstaates bewilligte Änderung des Familiennamens oder Vornamens gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens auch in das in Österreich geführte Geburts- oder Heiratsregister, betreffend diesen Staatsangehörigen, eingetragen wird, die in dieser Bestimmung statuierte Eintragung also über den Geltungsbereich der österreichischen personenstandsrechtlichen Vorschriften hinausgeht, ist Artikel 3 gesetzesergänzend.

Zu Artikel 4:

Nach diesem Artikel gilt Artikel 3 auch für Entscheidungen, durch die die Änderung eines Namens oder Vornamens für nichtig erklärt oder widerrufen wird. Der Widerruf einer Entscheidung im Sinne des Artikels 4 ist dem österreichischen Recht fremd. Eine Nichtigerklärung des Bewilligungsbescheides ist nur in den in § 68 Abs. 4 AVG. 1950 aufgezählten Fällen möglich.

Artikel 4 enthält eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Artikels 3 und ist daher so wie dieser gesetzesergänzend.

Zu Artikel 5:

Nach diesem Artikel kann jeder Vertragsstaat die Wirkungen, die eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung in seinem eigenen Hoheitsgebiet hat, besonderen Bekanntgabebedingungen oder einem Einspruchsrecht unterwerfen, wenn die Entscheidung Personen betrifft, die zugleich Staatsbürger des erstgenannten Vertragsstaates sind. Die Republik Österreich könnte daher zum Beispiel die von einer

französischen Behörde einem französischen Staatsangehörigen bewilligte Namensänderung, die auch in Österreich wirksam sein soll, einem Einspruchsrecht unterwerfen, wenn diese Person, der die Namensänderung bewilligt worden ist, bei Eintritt der Rechtskraft neben der französischen Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

Zu Artikel 6 bis 11:

Diese Artikel enthalten die Schlußbestimmungen.

Gemäß Artikel 6 bedarf das Übereinkommen der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunde wird beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß Artikel 7 Abs. 1 am dreißigsten Tag in Kraft, nachdem die zweite Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Laut Artikel 9 kann jeder Mitgliedstaat der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen diesem Übereinkommen beitreten, wobei der Staat, der — wie die Republik Österreich — beizutreten wünscht, seine Absicht durch eine Urkunde notifiziert, die beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt wird. Der Vertrag tritt für den beitretenden Staat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Die Hinterlegung kann erst stattfinden, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Da das Übereinkommen am 24. Dezember 1961 für die beiden Signatarmächte Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (in der Folge ist das Übereinkommen für die Niederlande am 27. April 1962 und für die Türkei am 8. Oktober 1962 in Kraft getreten), besteht für den Beitritt der Republik Österreich nach diesem Artikel 9 kein Hindernis.

Gemäß Artikel 10 unterliegt dieses Übereinkommen der Revision und gilt gemäß Artikel 11 zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens (Artikel 7 Abs. 1). Es wird stillschweigend für weitere zehn Jahre verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor Fristablauf gekündigt wird, wobei die Kündigung nur für den Staat gilt, der sie notifiziert hat.